

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat auf Grund von

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

in seiner Sitzung am folgende

S a t z u n g

über das besondere Vorkaufsrecht

(Vorkaufsrechtssatzung)

gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

für den Bereich des künftigen Bebauungsplans "Linsenthalde II"
in Winnenden, Planbereich: 34.00

erlassen.

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Linsenthalde II“ in Winnenden plant die Große Kreisstadt Winnenden ein hochwertiges Gewerbegebiet für Unternehmensverwaltungen und sonstige Gewerbebetriebe. Der Standort ist u. a. für Nutzungen des Dienstleistungssektors geeignet.
- (2) Ziel der Stadt Winnenden ist es, bereits in einer frühen Planungsphase die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und Voraussetzungen zu schaffen, die die spätere Baulandumlegung im Plangebiet beschleunigen und erleichtern. Durch die Vorkaufsrechtssatzung soll daher eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der hierfür notwendigen Maßnahmen vermieden werden.
- (3) Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, steht der Stadt Winnenden in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet, ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ca. 2,23 ha und umfasst den Bereich der geplanten städtebaulichen Maßnahme zwischen dem Auffahrtsbauwerk der Bundesstraße (B 14) der Anschlussstelle Winnenden-Süd im Norden, der Kreisstraße (K 1911) im Süden und Osten sowie der Gemarkungs- und gleichzeitig Stadtgrenze im Westen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Winnenden:

1705, 1706/1, 1706/2, 1707, 1708, 1709/1, 1709/2, 1710, 1711, 1713, 1714/1, 1714/2, 1715, 1716, 1718, 1719, 1720, 1722/1, 1722/2, 1722/3, 1723, 1840, 1842, 1843 und 1843/1.

- (2) Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist im nachfolgenden Lageplan verkleinert dargestellt.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 26.05.2021, Maßstab 1 : 1.000, mit unterbrochenen schwarzen Strichen umrandet, dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

A u s f e r t i g u n g

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Winnenden, den

Holzwarth
Oberbürgermeister